

# Satzung des

## Tennisvereins

### Rot - Weiß Großlittgen e.V.

#### §1 Name, Sitz und Angliederung des Vereins

- (1) Der am 24.04.1979 im Gasthaus Heck - Bracht gegründete Tennisverein führt den Namen "Tennisverein Rot-Weiß Grosslittgen e.V." Er hat seinen Sitz in Grosslittgen. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Gerichtsstand ist Wittlich.
- (2) Der Verein will Mitglied des Sportbundes Rheinland e.V. und des Tennisverbandes Rheinland e.V., der seinerseits dem Sportbund Rheinland e.V. angeschlossen ist, werden und diese Mitgliedschaft beibehalten.
- (3) Die Vereinsfarben sind rot - weiß.

#### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist es, Voraussetzungen für den Tennissport zu schaffen und die Durchführung dieser Sportart für die Zukunft zu gewährleisten. Eine besondere Aufgabe sieht der Verein in der Jugendförderung im Tennissport.
- (2) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ebenso wie die Verfolgung politischer Zwecke ausgeschlossen.

#### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und inaktiven Mitgliedern. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorsitzenden oder Stellvertreter oder Schatzmeister des Tennisvereins Grosslittgen beantragt werden. Die Willenserklärung von Jugendlichen unter achtzehn Jahren bedarf der schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag fällt der Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung bekanntzugeben.

Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und denen des Vereinsrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch. Die Mitgliedschaft beginnt an dem Tag, an dem das Neumitglied den Bestimmungen des § 6 Abs. 3 nachgekommen ist.

#### § 4

#### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Erklärung. Diese Erklärung ist an den Vorsitzenden oder Stellvertreter zu richten und muss dort bis zum 01. April bzw. 01. Oktober des laufenden Jahres eingehen.  
Liegt die Austrittserklärung bis zum 01. April des lfd. Jahres vor, so ist der halbe Jahresbeitrag zu entrichten. Ist diese Erklärung bis zum 01. Oktober des lfd. Jahres eingegangen, so ist der ganze Jahresbeitrag zu entrichten.
- (3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (4) Ausschluss

Aus triftigen Gründen kann ein Mitglied, nach vorheriger Anhörung, durch Beschluss des Gesamtvorstandes auf befristete Zeit oder dauernd aus dem Verein ausgeschlossen werden. Triftige Gründe liegen insbesondere vor,

- wenn satzungsgemäße Verpflichtungen nicht erfüllt und Anordnungen des Vorstandes nicht befolgt werden;
- wenn ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung sechs Monate im Rückstand ist und trotz in Verzugsetzung nach Ablauf einer weiteren Frist von einem Monat seinen Beitrag nicht entrichtet hat;
  - wenn ein Mitglied besonderen Verpflichtungen, die aus einem Beschluss der Mitgliederversammlung oder einer durch eigene Unterschrift bekräftigte Willenserklärung hervorgehen, nicht nachkommt;
- wenn einem Mitglied ein schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder unsportliches Verhalten nachgewiesen werden;
- wenn einem Mitglied unehrenhafte Handlungen oder Verfehlungen

nachgewiesen sind und das Mitglied dadurch das Ansehen des Vereins mindert oder gefährdet.

Wird ein Mitglied aufgrund der Nichteinlösung von gegenüber dem Verein eingegangenen Verpflichtungen ausgeschlossen, so bleibt die Erfüllung dieser Verpflichtung ungeachtet des Verlustes der Mitgliedschaft bestehen.

- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt unter Ausschluss des Rechtsweges.

## § 5

### Gäste

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, Gäste einzuführen. Jeder Gast zahlt, wenn er während der dem Tennisverein zu Verfügung stehenden Stunden am Tennisspiel teilnimmt. Gastkarten sind beim Vorstand erhältlich. Der Preis pro Stunde wird von der jährlichen Hauptversammlung festgelegt.
- (2) Jedes Mitglied und jeder Gast spielt auf eigene Gefahr sowohl in Großlittgen als auch anderwärts, Der Verein haftet weder für Unfälle noch für Abhandenkommen oder Beschädigungen von Kleidungsstücken oder Sportgeräten.

## § 6

### Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Jahresbeitrag ist halbjährlich im Voraus ( im Januar und Juli) zu entrichten.
- (2) Die Beiträge sind im Lastschriftverfahren vom Bankkonto des Mitgliedes abzubuchen. Die Erlaubnis hierzu ist vom Mitglied bei Eintritt dem Verein gegenüber zu erklären. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vereinsvorstand die Freistellung einzelner Personen von diesem Verfahren der Beitragsentrichtung beschließen, wobei die Geltung dieser Sonderregelung daran gebunden ist, dass der zu zahlende Betrag pünktlich und unaufgefordert beigebracht wird.
- (3) Neu aufgenommene Mitglieder haben binnen vier Wochen den Aufnahmebetrag zu entrichten und etwaige Unterlagen vorzulegen. Erfolgt der Vereinseintritt nicht zum 01. Januar eines Jahres, dann muss der Jahresbeitrag anteilig bezahlt werden, und zwar ab dem ersten Tag des Monats, in dem der Antrag auf Aufnahme eingeht.
- (4) Auf schriftlichen oder mündlichen Antrag hin kann der Vorstand einem Mitglied den Mitgliedsbeitrag bei Bedürftigkeit ab Antragsmonat ermäßigen oder gänzlich erlassen. Der Antrag ist für jedes Geschäftsjahr zu erneuern.
- (5) Die Höhe des jährlichen Beitrages wird von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit er erschienenen Mitglieder bestimmt.

## § 7

### **Ausschluss einer Mitgliedschaft an Gewinnen und Begünstigungen**

- (1) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (2) Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung des Vereins sowie Aufgabe eines Einzelziels ( zum Beispiel Errichtung eigener Plätze oder eines Clubhauses, Anschaffung von technischen Hilfsmitteln ) keine Kapitalanteile oder Entgelte für Geleistete Sacheinlagen.
- (3) Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen bevorteilen.

## § 8

### **Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- evtl. Ausschüsse

- (2) Der Vorstand

1. Der Vorstand und die beiden Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie verbleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister, dem Sportwart, dem Jugendwart, dem 1.Beisitzer und dem 2.Beisitzer

## § 9

### **Vertretungsmacht des Vorstandes**

- (1) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei von ihnen können den Verein in Gemeinschaft auch allein vertreten.
- (2) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte (§ 26, 2, 2 BGB) in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, zudem zur Aufnahme eines Kredites von mehr als 5,000 € ( in Worten: fünftausend Euro) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

## **§ 9a) Zahlung von Vergütungen**

(1) Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

(2) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass Vereinsmitglieder und Mitglieder des Vorstandes für ihre Tätigkeit im Verein eine angemessene Vergütung erhalten können.

## **§ 10 Aufgaben, Kompetenzen, Pflichten und Beschlussform des Vorstandes**

(1) Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere ist er zuständig für:

- die Bewilligung von Ausgaben,
- die Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- die Aufnahme, den Ausschluss und die Bestrafung von Mitgliedern,
- alle Entscheidungen, soweit die Vereinsinteressen berührt werden.

(2) Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen:

-Verweis

-Geldstrafe bis zu 50 €

-Disqualifikation bis zu einem Jahr.

- ein zeitlich unbegrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen mit Zustimmung des Eigentümers,

-Ausschluss aus dem Verein.

Das Mitglied ist von der gegen es anstehenden Entscheidung zwei Wochen vor Beschlussfassung des Vorstandes zu unterrichten. Eine mündlich oder schriftlich abgegebene Stellungnahme des Mitgliedes, über dessen Bestrafung entschieden werden soll, ist in der darüber beratenden Vorstandssitzung anzuhören bzw. zu verlesen. Die verhängte Strafe wird mit der Beschlussfassung des Vorstandes wirksam und muss dem Mitglied unverzüglich eingeschrieben bekanntgegeben werden.

(3) Beschlüsse, die Geldausgaben des Vereins bedingen, bedürfen - soweit nicht andere Zuständigkeiten berührt werden (§ 9, 2 dieser Satzung) - der Zustimmung des Vorstandes. Diese Genehmigung kann in eiligen Fällen von zweien der in § 9, 1 dieser Satzung genannten Amtsinhaber erteilt werden; die Zustimmung des Vorstandes ist nachzuholen.

(4) Der Schatzmeister trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Der Schatzmeister hat dem Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden laufend über die Kassenlage zu berichten.

(5) Den übrigen Mitgliedern des Vorstandes obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben.

(6) Der Vorstand ist einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder wenn ein Vorstandsmitglied die Einberufung beantragt.

(7) Der Vorsitzende (ersatzweise der stellvertretende Vorsitzende) beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Versammlungen der Mitglieder. Der Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse. Er ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratende Teilnehmer beizuwohnen.

(8) Der Vorstand fällt seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Abstimmungen des Vorstandes gibt im Falle der Stimmengleichheit das Votum des Vorsitzenden (ersatzweise des stellvertretenden Vorsitzenden) den Ausschlag.

## **§ 11            Berufung der Mitgliederversammlung                   und Form der Berufung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen,  
- wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich, und zwar einmal im ersten Drittel des Kalenderjahres (Jahreshauptversammlung),

- binnen zwei Monaten in dem Fall, dass ein Vorstandsmitglied ausscheidet,

- auf schriftlichen Antrag von mindestens 30% stimmberechtigten Mitgliedern hin.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand, vertreten durch den I. Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von 6 Tagen, einberufen. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Manderscheid sowie der Tagespresse. Die Frist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung der Einberufung.

(3) Die Berufung der Mitgliederversammlung muss den Gegenstand Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.

## **§ 12 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung**

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Jahreshauptversammlung.

(2) Der Jahreshauptversammlung sind folgende Berichte vorzulegen:

- Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr durch den Vorsitzenden (ersatzweise durch den stellvertretenden Vorsitzenden ),







§ 20

Wirksamkeit der Satzung

Diese Satzung wurde am 09.04.2010 von der Mitgliederversammlung angenommen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt. Jedem Mitglied ist auf Verlangen gegen Erstattung der Kosten ein Exemplar dieser Satzung auszuhändigen.

Großlittgen, den 10.4.2010

Tennisverein Rot-Weiß Großlittgen e.V.

Der Vorstand:

Vorsitzender:

Friedrich Pöhlen

Stellvertreter:

Klaus Gier

Schriftführer:

J. Birk

Schatzmeister:

S. Pöhl

Sportwart:

Waldemar Klemm

Jugendwart:

M. Stacks

1. Beisitzer:

R. Schmitt

2. Beisitzer:

Berhard Stack